

18.12.02**A - Fz - G - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung**A. Zielsetzung**

Mit der Änderung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) wird dem Urteil des EuGH vom 14. März 2002 Rechnung getragen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine

2. Vollzugaufwand:

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Durch die Ausweitung der Anforderungen an die Kontrolle der Anwendung von Wirtschaftsdüngern in Betrieben mit hohem Viehbesatz sind im Rahmen des Vollzuges Auswirkungen auf die Haushalte der Länder möglich.

E. Sonstige Kosten

Für landwirtschaftliche Betriebe mit hohem Viehbesatz und in der Folge hohem Nährstoffanfall je Hektar entstehen durch die Änderung der Verordnung möglicherweise zusätzliche Kosten wegen der dann notwendigen alternativen Verwertung von durch die Verordnungsänderung nicht mehr im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verwertbaren Wirtschaftsdüngern.

Wesentliche Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

18.12.02

A - Fz - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 17. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

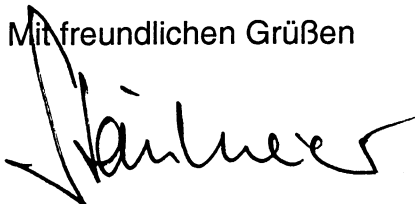
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Erste Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung*

Vom.....2002

Auf Grund des § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 11 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 1a Abs. 3 durch Artikel 183 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 11 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 3 Abs. 7 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Unbeschadet der nach den Abätzen 1 bis 6 sowie den §§ 2 und 4 geltenden Grundsätze dürfen im Betriebsdurchschnitt mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft höchstens bis zu 210 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr auf Grünland und 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr auf Ackerland jeweils ohne Anrechnung von Ausbringungsverlusten aufgebracht werden. Beim Weidegang anfallende Nährstoffe sind zu berücksichtigen.“
3. Dem § 4 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Als Ausbringungsverluste dürfen die entsprechend dem Ausbringungsverfahren unvermeidlichen Verluste angerechnet werden, jedoch nur bis höchstens 20 von Hundert der vor der Ausbringung ermittelten Gesamtstickstoffmenge und solange die Gesamtstickstoffmenge die nach § 3 Abs. 7 ermittelte zulässige Menge nicht überschreitet.“
4. In § 5 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 4 und § 4 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

Der Bundesrat hat zugestimmt

Bonn, den.....

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L375 S. 1)

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Düngeverordnung werden düngungsrelevanten Teile der Nitratrichtlinie umgesetzt.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 1994/2237 stellt bezüglich der Obergrenze für Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die unvollständige Umsetzung der Richtlinie 91/676 EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus Landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 357 S.1) (Nitratrichtlinie) durch die Düngeverordnung fest.

Nach dem Urteil des EuGH gilt nun, dass „Ausbringungsverluste“ bei dieser Ermittlung nicht angesetzt werden dürfen. Deshalb muss die Düngeverordnung kurzfristig in diesem Punkt geändert werden.

Gemäß Artikel 228 Abs. 1 des EG-Vertrages hat ein Mitgliedstaat, wenn der Gerichtshof festgestellt hat, dass dieser gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergeben.

Um dem in kürzest möglicher Zeit nach zu kommen und zur Vermeidung weiterer Rechtsfolgen wird die Änderung der Düngeverordnung auf das durch das Urteil beanstandete Detail (Anrechnung der Ausbringungsverluste) beschränkt. Das Urteil des EuGH wird darüber hinaus in der zeitgleich weiter vorbereiteten umfassenden Novellierung der Düngeverordnung und dort insbesondere bei der dabei angestrebten differenzierteren Regelung der Anrechnung von Stickstoffverlusten ebenfalls berücksichtigt.

Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Streichung des § 2 Abs. 1 Satz 4):

Der bislang in § 2 Abs. 1 Satz 4 geregelte Sachverhalt bezieht sich auf die Düngebedarfsermittlung, daher erfolgt die Regelung nunmehr in § 4 Abs. 5.

Zu Nummer 2 (Neufassung des § 3 Abs. 7 Satz 1 und 2):

Bei der Berechnung, ob die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr beim Ausbringen von Stickstoff mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft eingehalten ist, dürfen künftig für die Bemessung der aufgetragenen Mengen nur noch die Stall- und Lagerungsverluste angerechnet werden. Unvermeidliche Ausbringungsverluste dürfen gemäß dem Urteil des EuGH dagegen nicht mehr angesetzt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 2 1a Abs. 3 Nr.2 Düngemittelgesetz

Es erfolgen weitere redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 3 (Ergänzung des § 4 Abs. 5):

Die Regelung lässt unverändert zwar die Anrechnung unvermeidlicher Ausbringungsverluste in Rahmen der Düngebedarfsermittlung zu, jedoch nur soweit hierdurch die nach § 3 Abs. 7 ohne Anrechnung von Ausbringungsverlusten ermittelte zulässige Menge nicht überschritten wird.

Zu Nummer 4 (Änderung in § 5):

Notwendige redaktionelle Anpassung des Bezugs an die vorstehenden Änderungen.